

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
7 (1860)**

6 (7.2.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506235)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 7. Februar. **N^o. 6.**

Bekanntmachungen.

1) Am 9. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Lieferung von 7 Schulpulten nebst Bänken, zwei großen hölzernen Wandtafeln und eines Katheders mit Schrank, einschließlich des Malens, für die Schule zu Bürgerfelde öffentlich verbungen werden. Bestick und Bedingungen sind auf dem Rathhause einzusehen. (1860 Febr. 1.)

2) Der f. g. Lappan und die Rathsdienervohnung, welche am 1. November 1860 aus der Pacht fallen, sollen am 16. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anderweitig verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (1860 Febr. 1.)

3) Die Wehrpflichtigen der Jahresklasse 1859/61 aus der Stadt und dem Stadtgebiete Oldenburg, sowie diejenigen Wehrpflichtigen dieser Gemeinde, welche zurückgesetzt oder nicht untersucht sind, werden hiedurch aufgefordert

am 3. März d. J. Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause vor der Großherzoglichen Recrutirungscommission bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile sich einzufinden. (1860 Febr. 3.)

4) Der Entwurf des Voranschlags der hiesigen katholischen Schulacht für das Rechnungsjahr 1860/61 wird vom 8. bis zum 15. d. M. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Betheiligten ausliegen.

Einwendungen und Bemerkungen können innerhalb dieser Frist bei einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes eingebracht werden. (1860 Febr. 6.)

5) Zu Curatoren sind bestellt:

1. über die geisteskranke Christine Marie Bernhardine Behrens hieselbst: der Vergolder Abraham Conrad Boschen und Färber Carl Heinrich Quesse, beide hieselbst wohnhaft;

2. über den abwesenden Diedrich Conrad Becker aus Oldenburg: Maler Johann Gerhard Matthias Feldmeyer hieselbst. (Amtsgericht Abth. I.)

6) Als Vormünderin über die minderjährigen Kinder des weil. Töpfers Johann Heinrich Kruse hieselbst ist bestellt: die Wittwe Kruse geb. Jochens.

(Amtsgericht Abth. I. 1860 Febr. 1.)

7) Das am 2. Januar 1858 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament der Wittwe des Stallbedienten Stührmann, Margarethe geb. Koopmann hieselbst, ist heute eröffnet.

(Amtsgericht Abth. I. 1860 Febr. 2.)

8) Das am 5. April 1848 dem Großherzoglichen Amte Oldenburg übergebene Testament des kürzlich verstorbenen Generalmajors Wilhelm Grafen von Ranzow hieselbst, soll am 10. d. M. Nachmittags 4 Uhr hieselbst publicirt werden.

(Amtsgericht Abth. I. 1860 Febr. 2.)

9) Sitzung des Stadtraths am Freitag den 10. Febr. d. J. Nachmittags 6 Uhr.

Gegenstand: Ansetzung neuer Häuser zur Servicecasse;
Bau einer Turnhalle;
Verwerthung städtischer Grundstücke zc.

10) Als Bürger aufgenommen: Schlossermeister Gerhard Adolph Meyer hieselbst.

11) Ein goldenes Schloß anscheinend von einem Halschmuck; ein Portemonnai mit Geld; ein dito desgl.; ein gold. Ohrbommel.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 3. Februar 1860. — Es wurde beschlossen

- 1) dem Lehrer Krohne hies. die Stelle des zum Pfarrer in Sandel erwählten und ernannten Oberlehrers Thöle an der höheren Bürgerschule provisorisch zu verleihen, und zwar von Ostern d. J. an mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thlr.;
- 2) dem Dr. Schmeding an der höheren Bürgerschule hies. von Mai d. J. an eine Gehaltszulage von 100 Thlr. zu bewilligen.

Gemeinderath.

Sitzung vom 3. Febr. 1860. — Der Kaufmann Chr. Wagner hies. hatte um Einweisung des zwischen seinem Garten, dem Prinzessinwege und dem Wege vom Gerberhofe nach dem letzteren belegenen Keils, eines angeblichen früheren Wasserpfuhls gebeten, und der Magistrat, der freilich keine Beweisdocumente darüber in Händen hat, es nichtsdestoweniger aber für wahrscheinlich hält, daß das fragliche Areal der Stadtgemeinde gehöre, es bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes unbedenklich erachtet, vorbehältlich der Genehmigung Großherzogl. Regierung und der Zustimmung des Gemeinderaths, desfalls einen Erbheuercontract mit dem Supplicanten abzuschließen. Der Gemeinderath erklärte seine Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrage als Beschlußentwurf.

Stadtrath.

Sitzung vom 3. Febr. 1860. — Es wurde beschlossen, der Wittve eines hiesigen Bürgers das pro 1859/60 rückständige Schulgeld für ihre die städtische Mädchenschule besuchenden zwei Töchter zum Betrage von 12 Thlr. unter der Bedingung jedoch zu erlassen, daß die zweite Tochter — die älteste wird confirmirt — von Ostern d. J. an in die städtische Volksschule, in welcher bekanntlich ein geringeres Schulgeld bezahlt wird, übergebe.

Ein vom Lande an die städtische Volksschule berufener Lehrer hatte Umzugskosten zum Betrage von 7 Thlr. 20 gr. liquidirt. Nach dem dessfalls bestehenden Regulative werden Umzugskosten nicht vergütet, wenn die jährliche Dienstinnahme der neuen Stelle wenigstens um den Betrag der Umzugskosten größer ist, als das Dienst Einkommen der früheren Stelle. Um also die Berechtigung des erhobenen Anspruchs beurtheilen zu können, galt es das frühere Dienst Einkommen mit dem ihm bei seiner Berufung an die Volksschule zugesicherten zu vergleichen. Der Vergleich ließ, da das Einkommen sowohl bei der früheren, als bei der neuen Stelle zum Theil in Natural-Emolumenten besteht, es zweifelhaft, ob das letztere das erstere wirklich um den liquidirten Betrag übersteige. Schulvorstand und Magistrat hatten sich deßhalb für Bewilligung des Umzugsgeldes ausgesprochen, indem sie der Ansicht waren, daß eine genaue Eruirung der beiden Einkommen = r. Beträge mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft, in Zweifelsfällen aber immer zu Gunsten des durch den Umzug zu Verwendungen gezwungenen Lehrers zu entscheiden sei. Der Stadtrath schloß sich dieser Ansicht an und bewilligte die beanspruchte Summe.

Hinsichtlich des Beschlusses des Stadtraths vom 5. v. M. in Betreff einer an die Großh. Regierung zu richtenden Beschwerde über die der Rathsbude, dem Rathskeller und der Stadtwaaage entzogene Befugniß zum Branntweinschank (Vergl. Nr. 3. d. Bl.) hatte der Magistrat einer näheren Begründung dieser Beschwerde entgegensehen zu müssen geglaubt, ehe er die Beschwerde der Großh. Regierung mit Bericht vorlegte. Die Gründe wurden deßhalb in heutiger Sitzung mitgetheilt und als Anlage zum Protocolle niedergelegt. Dieselben sind folgende:

„Der Stadtrath vermag keine Gründe zu erkennen, warum das seit undenklicher Zeit zum Vortheile der Stadt bestandene Verhältniß jetzt aufgehoben werden soll. So lange der Branntweinschank überall bestehen bleiben soll, hält er diese Art der Verpachtung mit städtischen Baulichkeiten für eine der ganzen Bürgerschaft zu Gute kommende Besteuerung des Branntweins, welche der sonstigen Concessionsertheilung, die für einzelne Begünstigte Gewinn abwirft, weit vorzuziehen ist. Seine Beschwerde schein dem Stadtrathe um so gerechtfertigter, als:

- a. ihm die Befugniß des Magistrats, das Verhältniß aufzuheben, nicht ganz zweifellos erscheine, und
- b. die Aufhebung aller 3 Berechtigungen einen sehr bedeutenden Ausfall in den Stadt-Einnahmen gerade zu einer Zeit herbeiführe, wo son-

frige Umstände, namentlich der Ausfall der Einnahme an Gerichtssporteln, das jährliche Deficit der Stadt bedeutend gesteigert habe.“ Das Resultat der Beschwerde wird seiner Zeit mitgetheilt werden.

Das Großh. Amt Oldenburg verlangt vom Magistrat die Neulegung einer im Wege vom Prinzeßinwege nach Bloherfeld und zwar ganz in der Nähe des ersteren belegenen Höhle, mit welcher es folgende Bewandniß hat:

Als es sich im Jahre 1832 um die Instandsetzung des Weges nach Bloherfelde handelte, stellte sich auch das Bedürfniß einer Neulegung der in Frage stehenden, damals verfallenen Höhle heraus, indem das an der südlichen Seite des Weges sich sammelnde Wasser nicht abfließen konnte und die Instandsetzung des Weges hinderte. Der Magistrat, von welchem die Neulegung der Höhle verlangt wurde, erkannte damals die Verpflichtung dazu an, obgleich sich aus den Akten nicht ergab, woher sich diese Verpflichtung schreibe, und nur aus dem Grunde, weil aus den Belegen zur Stadtrechnung de 1818 hervorging, daß im Jahre 1818 zwei neue Höhlen in den Weg hinter der Haarenmühle auf Kosten der Stadt gelegt seien, ohne daß indessen die Belegenheit näher bezeichnet wäre. Demgemäß wurde denn auch die Höhle auf Kosten der Stadt gelegt und zwar in einer Lichtweite von $1\frac{1}{2}$ Fuß. Im Jahre 1833 erklärte nun das Großh. Amt Oldenburg, daß die fragliche Höhle zu eng und auf $2\frac{1}{2}$ Fuß Lichtweite zu erweitern sei. Die Stadt erkannte aber dazu eine Verpflichtung nicht an. Dieses Verlangen ist kürzlich wiederholt und zwar hat das Großh. Amt die Sache zur Entscheidung der Großh. Regierung vorgelegt. Der Magistrat hat in seinem desfalls an die Großh. Regierung erstatteten Berichte die ihm gewordene Zumuthung abzuwehren versucht; die Entscheidung ist indessen zu seinem Nachtheile ausgefallen. Die Entscheidungsgründe Großh. Regierung sind folgende: der Magistrat erkenne an, daß er die Höhle in den Jahren 1818 und 1832 auf Kosten der Stadt neu habe legen lassen, habe aber, daß er dies der Zeit freiwillig, ohne Verpflichtung für die Zukunft, gethan, nicht einmal wahrscheinlich gemacht; die Pflicht zur Unterhaltung der Höhle begreife auch die Pflicht in sich, dieselbe in der ihrem Zwecke entsprechenden Weite neu zu legen, wenn diese nicht vorhanden sei. Da nun die früheren Verhältnisse nicht geändert seien, auch die Großh. Weg- und Wasserbau-Direction auf Grund einer vorgenommenen Untersuchung für die Entwässerung der hier in Betracht kommenden Fläche von fast 300 Stück eine Weite von $2\frac{1}{2}$ Fuß und eine Höhe von $1\frac{2}{3}$ Fuß im Lichten für die Höhle nöthig erachte und sich das Bedürfniß einer sofortigen Erweiterung der Höhle unzweifelhaft herausgestellt habe, so müsse der Magistrat dieselbe in der erforderlichen Weite und Höhe sofort neu legen lassen.

Der Magistrat hatte diese Entscheidung dem Stadtrath zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß, da er sich von weiteren Schritten keinen Erfolg verspreche, er es für das zweckmäßigste erachte, statt der bisherigen hölzernen eine steinerne Höhle herzustellen. Bei der desfallsigen heutigen Verhandlung kam indessen ein Punkt zur Sprache, der bisher keine Berücksichtigung gefunden hatte, nämlich, daß im Jahre 1832, wo die Höhle neu gelegt ist, die fragliche Gegend noch zum Stadtgebiet gehört habe, im Jahre 1834 aber zur Landgemeinde gelegt sei. Der Stadtrath beschloß deshalb im Einverständniß mit dem Magistrat, gestützt auf diesen bisher übersehenen Umstand gegen die Entscheidung Großh. Regierung zu remonstriren, event. aber gegen dieselbe den Recurs an das Großh. Staatsministerium zu ergreifen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.